

Sehr geehrte künftige Studierende des Staatsinstituts,

vor dem Beginn Ihrer Ausbildung zur Fachlehrkraft am Staatsinstitut möchte ich Sie zum **Masernschutz** informieren.

Im Rahmen der Ausbildung besuchen Sie regelmäßig mehrere Schulpraxisstellen in Grund- Mittel- und/oder Förderschulen. Für diese regelmäßigen Besuche in Ihren Praktikumsschulen ist gemäß Masernschutzgesetz ein Nachweis zu Ihrem Masernimmunistatus erforderlich.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Nachweis über 2 Masernimpfungen
- ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist
- ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

Sie erhalten mit diesem Schreiben auch das Formblatt „Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“. Tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein, drucken Sie das Formular aus und bringen Sie bitte dieses zusammen mit Ihrem Nachweis bzw. Ihrer Bescheinigung zum Beginn der Ausbildung am 14.09.2021 mit ins Staatsinstitut.

**Nur mit der Vorlage des notwendigen Nachweises ist der Besuch in der Schulpraxis erlaubt, die einen verpflichtenden Baustein der Ausbildung darstellt!**

**Beachten Sie bitte ebenfalls, dass bei einer vollständigen Impfung zwischen den beiden Impfterminen in der Regel 6-8 Wochen Zeitabstand liegen. Kümmern Sie sich bitte im Bedarfsfall rechtzeitig um Impftermine.**

Weitere Informationen finden Sie auf:

[-https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html](https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html)

[-www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)